

<b>Landeshauptstadt Magdeburg</b> - Der Oberbürgermeister -		Datum 09.03.2022
Dezernat I	Amt FB 32	<b>Öffentlichkeitsstatus</b> öffentlich

**I N F O R M A T I O N**

**I0058/22**

Beratung	Tag	Behandlung
Der Oberbürgermeister	15.03.2022	nicht öffentlich
Stadtrat	21.04.2022	öffentlich

Thema: Kommunale Überwachung des ruhenden Straßenverkehrs

Die kommunale Verkehrsüberwachung ist eine wichtige hoheitliche Aufgabe innerhalb des übertragenen Wirkungskreises und gehört zum Begriff „Öffentliche Sicherheit“. Hier ist nach dem Aufgabengliederungsplan das Ordnungsamt gemäß § 44 Abs. 1 S. 1 Straßenverkehrsordnung als „Außendienst“ der unteren Straßenverkehrsbehörde sachlich zuständig für die Überwachung des fließenden und ruhenden Verkehrs (VG Magdeburg, 1 A 275/11, 30.01.2012).

Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten (z.B. Erfassung von Verkehrsverstößen) und die Einleitung von Gefahrenabwehrmaßnahmen (z.B. Abschleppen von Kraftfahrzeugen) liegen nach § 47 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) bzw. § 6 Sicherheits- und Ordnungsgesetz (SOG LSA) im pflichtgemäßen Ermessen (Opportunitätsprinzip) der Verfolgungs- bzw. Sicherheitsbehörde.

Demgegenüber bedeutet das Legalitätsprinzip nach § 163 Strafprozessordnung (StPO) die Verpflichtung der Strafverfolgungsbehörde (u.a. Staatsanwaltschaft, Polizei), ein Ermittlungsverfahren zu eröffnen, wenn der Anfangsverdacht einer Straftat vorliegt (Verfolgungszwang).

Es ist festzustellen, dass die Gemeinden neben der Polizei für die Überwachung des ruhenden Straßenverkehrs zuständig sind (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 ZustVO OWi und § 16 Abs. 1 ZustVO SOG LSA). Nach dem Verkehrsüberwachungserlass (RdErl. des MI vom 06.02.2009 – MBI. LSA S. 208) ist die Überwachung regelmäßig Sache der Polizei, wenn infolge von Verkehrsverstößen unmittelbare Gefahren entstehen oder konkrete Verkehrsbehinderungen zu erwarten sind. Deshalb darf bei der Betrachtung dieses Aufgabengebietes nicht unberücksichtigt bleiben, dass polizeiliche Tätigkeiten in der städtischen Statistik nicht berücksichtigt werden, aber gleichwohl stattfinden bzw. stattzufinden haben.

**1.** Zur Intensität der Überwachungspraxis des ruhenden Straßenverkehrs können unterschiedliche Wahrnehmungen bestehen. Wenn aber im Zusammenhang mit der S0415/21 (Gestalterische und bauliche Maßnahmen an Kreuzungen und Einmündungen in Stadtfeld-Ost) behauptet wird, dass alles ganz einfach sei und das Ordnungsamt die Vorschriften nur durchsetzen müsste, so wird dies der komplexen Sach- und Rechtslage nicht gerecht. In diesem Zusammenhang stellt sich zunächst die Frage, ob es tatsächlich gewollt ist, mit aller Konsequenz (Null-Toleranz), ohne Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse (Parkplatznot) gegen Falschparker vorzugehen. Letztendlich handelt es sich bei den meisten Verstößen um sogenannte Bagatelldelikte, welche mit einem Verwarn- oder Bußgeld in Höhe von bis zu 55 € geahndet werden können.

Das Ordnungsamt hat bislang im Rahmen seines Verfolgungsermessens berücksichtigt, dass in bestimmten Stadtteilen, zu bestimmten Zeiten, eine große Parkplatznot vorherrscht, sprich es ist „mit Augenmaß“ vorgegangen, und hat sich auf Zeiten mit erhöhtem Verkehrsaufkommen konzentriert.

2. Mit der Anhebung der Sanktionsrahmen im bundeseinheitlichen Bußgeldkatalog ab 09. November 2021 wird auch in den sozialen Medien der Eindruck erweckt, dass alleine deshalb der Überwachungsdruck zu intensivieren sei, weil durch die deutlich gesteigerten Geldbeträge (inkl. 1 Punkt in Flensburg) eine-spürbare-Verkehrserziehung eintreten würde. Dem ist leider nicht so.

Viele Verwarn-/Bußgelder liegen nun deutlich über der Gebühr eines Kostenbescheides nach § 25 a StVO i.V.m. § 107 Abs. 2 OWiG (aktuell 23,50 €). Ist der tatsächliche Kraftfahrzeugführer nicht ermittelbar, erfolgt häufig die Einstellung des Verfahrens und der Erlass eines Kostenbescheides in genannter Höhe. Das derzeitige System provoziert geradezu die Schutzbehauptung betroffener Fahrzeughalter, wonach sie nicht der Fahrzeugführer gewesen sind. Die Möglichkeit der Verhängung einer Fahrtenbuchauflage verlangt weitere, schwerwiegende Voraussetzungen, die bei einem (einmaligen) Verstoß regelmäßig nicht gegeben ist.

Dies unterstreichen folgende Zahlen:

In 2019 endeten 11,7% der Verfahren im Kostenbescheid, 2020 waren es 12,5%, und 2021 ergingen am Ende bereits in 24,85% der Fälle Kostenbescheide!

3. Problematisch ist ferner, dass z.B. das Parken vor abgesenktem Bordstein oder im Kreuzungs-/Einmündungsbereich weiterhin nur 10 € (mit Behinderung 15 €) kostet und es sich bei allen erhöhten Regelbeträgen mit Behinderung um ein sogenanntes Erfolgsdelikt handelt. Der höhere Betrag kann also nur dann erhoben werden, wenn die Überwachungskraft eine konkrete Verkehrsbehinderung in jedem Einzelfall festgestellt hat.

Demgegenüber wird es wahrscheinlich bei der Erfassung von Verstößen bei Kurzzeitparkplätzen zu einer Verringerung kommen, weil sich der Betrag von 10 auf 20 € für das Parken ohne Parkschein verdoppelt hat.

### **Problemfall Stadtfeld-Ost**

Die Überwachung des ruhenden Verkehrs im Bereich Stadtfeld-Ost ist für den Ordnungsamtlichen Außendienst seit vielen Jahren ein absoluter Schwerpunkt:

2019 = 9.370 Verstöße (ohne Parkscheinverstöße)

2020 = 8.502 Verstöße (ohne Parkscheinverstöße)

2021 = 9.248 Verstöße (ohne Parkscheinverstöße).

**Von allen im Stadtgebiet erfassten Tatbestände entfielen rund ein Viertel allein auf Stadtfeld Ost!**

Dabei handelte es sich bei rund 80 % der Verstöße um die Tatbestände Parken auf Gehwegen, vor abgesenkten Bordsteinen und im Kurvenbereich. Die Tätigkeit des Ordnungsamtes zielt also sehr wohl darauf ab, die Sicherheit der Fußgänger, der Rollstuhlfahrer, Rad fahrender Kinder und Personen mit Kinderwagen zu verbessern!

Die meisten Verstöße wurden 2021 in folgenden Straßen erfasst:

Große Diesdorfer Straße	= 683
Annastraße	= 575
Lessingstraße	= 551
Wielandstraße	= 515
Friesenstraße	= 445.

**Ausblick**

Unter Federführung der Stabsstelle I/01 findet im April 2022 die jährliche Beratung der Arbeitsgruppe Verkehrsüberwachung statt. Gemeinsam mit Vertretern der Fachbereiche 01, 02, 32 sowie dem Amt 66 werden hier auch strategische Entscheidungen erarbeitet. Sobald die Verwaltung diese Ergebnisse ausgewertet hat, erfolgt eine weitere Stadtratsinformation mit der Bekanntgabe von Statistiken und der Formulierung von wesentlichen Zielen der kommunalen Überwachung des ruhenden Verkehrs.

Aufgrund von zahlreichen Presseanfragen und Tweets in den sozialen Medien (z.B. Twitter) werden als Anlage Antworten auf häufig gestellte Fragen (FAQ) beigefügt. Diese Zusammenfassung wird auf der Internetseite des Ordnungsamtes veröffentlicht.

Holger Platz